



Antworten.

Zu Frage 1091. Nickelwaren mit Stempel M. N. (das bedeutet Messing, vernickelt) und mit Stempel E. & L. fabriziert die Firma: Ebel & Lohmann, Berlin N. 20, Freienwalderstr. 34-37.

Zu Frage 1100. Größere Stahlgegenstände härtet man am besten in Wasser. In dieses legt man, der Form des Gefäßes ungefähr entsprechend, ein Stück Papier, damit die Gegenstände beim Hineinwerfen nicht direkt an den Gefäßrand stoßen. Die betreffenden Gegenstände werden auf Holzkohle, bis zur Rotglut (kirschrot) erhitzt. Die meisten Fehler beim Härten werden durch Überhitzung des zu härtenden Gegenstandes gemacht. Wird der Stahl überhitzt, dann bekommt er Risse, wird brüchig, und nimmt keine richtige Härte mehr an; er ist verbrannt.

W. Fleisch, Rietberg Westf.

Zu Frage 1103. Wenden Sie sich an die Firma Berliner Jalousie-Manufaktur J. Brandau & Co., Berlin-Schöneberg.

Zu Frage 1104. Ich arbeite schon seit Jahren bei elektrischem Licht und bin sehr zufrieden damit. Früher habe ich schon bei Petroleumlicht und auch bei Gas- und Gasglühlicht gearbeitet. Ich ziehe aber das elektrische Licht allen anderen Beleuchtungsarten vor. Gegenüber dem Petroleumlicht hat es den Vorteil der Sauberkeit; allen Beleuchtungsarten gegenüber den nicht unbedeutenden Vorzug der geringen Wärmeausstrahlung. Dazu kommt noch, daß die Lampen das ganze Licht direkt nach unten senden, man also den zu besichtigenden Gegenstand von allen Seiten bequem beleuchten kann.

Das elektrische Licht stellt sich zwar teurer wie Gas und Petroleum, aber bei den Vorteilen, die es bietet, kommt dieses kaum in Betracht.

W. Fleisch, Rietberg Westf.

Neue Fragen.

Frage 1108. Wer fabriziert Kompass in Taschenuhrform mit beiderseitigen Glasdeckeln? J. B. in G.

Frage 1109. Für eine altertümliche Tischstanduhr benötige ich einige Marmorsäulen (30 cm lang). Wo und von wem könnte ich diese erhalten? Im Voraus besten Dank. J. K. in B.

Frage 1110. Gibt es ein Verfahren, beschädigte Notenscheiben wieder herzurichten, namentlich wenn „Spannung“ darin ist. Im Voraus Dank. S. in L.

Frage 1111. Kann mir einer der Herren Kollegen eine Quelle angeben wo man wirklich gute und preiswerte Taschenlampen bezieht. Im Voraus Dank J. P. in M.

Frage 1112. Wie entfernt man Bronzelack von einer Zinkuhr. Für gefl. Auskunft im Voraus dankend E. R. in L.

Frage 1113. Wie kann man Steinlöcher am besten aufreiben. Ich habe aus einer Werkzeughandlung diamantierte Reibahlen bezogen, es läßt sich jedoch mit diesen nicht aufreiben, außerdem werden sie auch sofort abgewetzt. Im Voraus dankend. E. R. in L.

Frage 1114. Welcher Fahrradbestandteile-Fabrikant würde Verbindungsteile d. h. Steuerkopf-Muffen, Sattelrohr-Muffen und Tretlager-Gehäuse nach Zeichnung liefern und zu welchem Preise? Dieselben würden etwas von der gewöhnlichen Form abweichen. J. P. B. in R.

Frage 1115. Welche Fahrradnabenfabrik würde eine Hinterradnabe nach Angabe liefern. Dieselbe müßte etwas stärker sein wie die gewöhnlichen und die Achse 16,5 mm stark sein. J. P. B. in R.

Frage 1116. Wer liefert die 16-18° Cyl. Schlüssel und Remontoiruhren mit Pferd im Schilde? Im voraus Dank. F. Th. in H.

Frage 1117. Ich habe eine englische Achttag-Standuhr zur Reparatur, an welcher das Spielwerk ungleich spielt, auch möchte der Eigentümer andere Stücke eingesetzt haben. Wer würde die Sache sauber umändern, und was wäre der ungefähre Preis? Die Uhr spielt sechs Stücke. Im voraus für gefl. Auskunft dankend. F. B. in D.



Briefkasten und Rechtsauskünfte

Wie kann ich mich schadlos halten, da mein Lehrling die Lehre nicht angetreten hat. Herrn I. H. in G. Sie schreiben: Ich habe einen Lehrling angenommen und mit dem Vater den pflichtgemäßen Lehrvertrag abgeschlossen. Jetzt will der Vater unter dem Vorwande, daß er den Lehrling selbst brauche, den Sohn nicht antreten lassen. Mir ist es besonders deshalb ärgerlich, weil ich inzwischen einen weiteren gut situierten Lehrling abgewiesen habe, und nun einen dritten, aber unbemittelten Jungen nehmen muß, und ich möchte wissen, ob ich mich irgendwie schadlos halten kann? — Antwort: Der Vater des Lehrlings ist Ihnen nach Maßgabe des getroffenen Vertrags schadenersatzpflichtig. Wenn der Sohn die Lehre nicht antritt, so ist das gleich wie ein unbefugtes Verlassen der Lehre zu behandeln. Es fragt sich nun, was Sie in dem Verträge für den Fall, daß derselbe gebrochen wird, für einen Schadenersatz vereinbart haben. Ist über den Schadenersatz nichts vereinbart, so greift die Gewerbeordnung mit ihren Bestimmungen Platz. Dadurch würden Sie, auch ohne einen Schaden nachweisen zu können, eine Entschädigung beanspruchen, welche in der Hälfte des Gehilfenlohnes besteht, und zwar für jeden Tag des Vertragsbruches, höchstens aber bis zur Dauer von 4 Wochen, da ja nach Ablauf dieser 4 Wochen das Vertragsverhältnis hätte gelöst werden können. Sie können aber auch ihren Schaden im einzelnen beziffern und geltend machen, wozu auch der Betrag gehört, den Sie eventuell einer Kraft zahlen müssen, die Sie an Stelle des Lehrlings einstellen.

Herrn A. T. in F. Betrag von 8 Kr. 40 Heller für Abonnement „Große Ausgabe“ dankend erhalten.

Muß ich ausziehen? Sie schreiben, daß Ihnen Ihr Hauswirt, mit dem Sie in Unfrieden leben, am Neujahr einen eingeschriebenen Brief schickte, den Sie einfach anzunehmen sich weigerten. Nun lesen Sie in einer dortigen Zeitung, daß zum 1. April Ihr Laden anderweitig zu vermieten sei und nehmen an, daß der eingeschriebene Brief die Kündigung enthalten hat. Sie fragen nun, ob Sie ausziehen müssen, da Sie doch von der Kündigung keine Kenntnis hatten und doch auch nicht verpflichtet seien, den Einschreibebrief anzunehmen. — Antwort: Sie können allerdings nicht gezwungen werden den Brief anzunehmen, doch sind Sie für die Folgen einer verweigerten Annahme haftbar zu machen. Erst kürzlich ist eine derartige Gerichtsentscheidung erfolgt, die besagt, daß ein „Einschreibebrief“, wenn er den Adressaten präsentiert wurde, als zu seiner Kenntnis gekommen zu gelten habe, da es nur eine Folge des eigenen Verhaltens des Adressaten ist, wenn der Inhalt des Briefes nicht zu seiner Kenntnis kommt. Sie mußten den Brief an dem Tage, an dem er Ihnen angeboten wurde, als empfangen betrachten und der Absender darf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dies auch annehmen.

Das gemeinschaftliche Vermögen im Falle eines Konkurses. Herrn V. S. in G. Sie haben, als Sie heirateten, von Ihrer Frau eine Summe von annähernd 1000 Mk. als Mitgift erhalten und im Geschäfte verwendet. Nun sind Sie in Konkurs geraten und glauben nun, daß das eingebrachte Vermögen Ihrer Frau wieder herausgezahlt werden müsse. — Antwort: Da Ihre Frau Ihnen das Geld übergeben hatte, und Sie es verwertet haben, besteht nun ein Anspruch Ihrer Frau gegen Sie auf Herausgabe des Geldes. Dieser Anspruch kann auch der Konkursmasse gegenüber geltend gemacht werden, aber nur als gewöhnliche Konkursforderung, nicht aber als bevorzugte, da Forderungen der Ehefrauen aus eheweiblichem Einbringen Vorrechte nicht genießen.

Inhalt der vollständigen Ausgabe:

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung, Zentralstelle zu Leipzig. — Von den Finsternissen (mit Abbildungen). — Schutz und Bevorzugung des Meißfertitels. — Moderne Gravierungen (mit Abbildungen). — Der Nutzen des Federzaumes (mit Abbildungen). — Neue Reguliervorrichtung für Taschenuhren. — Henry Sully 1680-1728. — Ausblicke auf die Ostermesse. — Uhrschild (mit Abbildung). — Aus unserer Uhrgebäudekonkurrenz. — Aus der Werkstatt, für die Werkstatt: a) Neues Stiftenklöbchen. — b) Neues Universal-Dreh- und Bohrfutter. — c) Werkzeug zum Aufbiegen von Breguetspiralen. — d) Neues Federtriebwerk für Taschenuhren (mit Abbildungen). — Vereinsnachrichten. — Gefäßliche Mitteilungen. — Vermischtes. — Die Theorie in der Werkstatt. — Büchertisch. — Fragekasten. — Briefkasten. — Arbeitsmarkt. — Inzerate.